

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Raumentwicklung
Konzept Windenergie
3003 Bern

29. März 2017

Konzept Windenergie des Bundes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Konzept Windenergie des Bundes gemäss Art. 20 der Raumplanungsverordnung (RPV). Er begrüsst, dass mit dem Konzept die Planungssicherheit bezüglich der Bundesinteressen verbessert und eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Bundesstellen sowie Projektträgern und Kantonen ermöglicht werden sollen. Auch begrüsst er insbesondere, dass die Kompetenz zur Ausscheidung von Gebieten und Standorten, die für die Windenergienutzung geeignet sind, bei den Kantonen bleibt.

1. Generelles

Im Vergleich mit der ersten Variante wurde das Konzept entschlackt und präzisiert. Insgesamt wurde die richtige Flughöhe gefunden, vor allem was die Aussagen in Kapitel 3.3 (Planung der Windenergienutzung durch die Kantone) betrifft.

Als sehr wichtig erachtet der Regierungsrat die Aussage, wonach bestehende und vom Bund genehmigte Festsetzungen in den kantonalen Richtplänen ihre Gültigkeit nach Inkrafttreten des Konzepts behalten. Die Aussage, wonach ein genehmigter Richtplaneintrag aber keine Gewähr dafür biete, dass ein Windenergieprojekt in allen Punkten mit allen Bundesinteressen vereinbar ist, ist in dieser Art jedoch unbefriedigend. Genau darin besteht nach Auffassung des Regierungsrats das Ziel des vorliegenden Konzepts, weshalb eine entsprechend angepasste Formulierung wünschenswert ist.

2. Ziele, Grundsätze und Massnahmen des Konzepts

a) Strategische Ziele, Leitvorstellungen und allgemeine Planungsgrundsätze

Den strategischen Zielen, den Leitvorstellungen sowie den allgemeinen Planungsgrundsätzen kann aus Sicht des Aargauer Regierungsrats weitgehend zugestimmt werden. Einzig der Planungsgrundsatz VI erscheint systemwidrig: Das Konzept Windenergie gilt in erster Linie für die Planung von Windenergieanlagen ab 30 m Gesamthöhe. Es besteht kein Anlass und steht der kantonalen Planungskompetenz entgegen, trotzdem einschränkende Aussagen zu Windenergieanlagen zwischen 10 und 30 m zu erlassen. Der Kanton Aargau hat zu den kleinen Windkraftanlagen eigene Beschlüsse gefasst, die die Thematik differenzierter betrachten. Der Regierungsrat erachtet deshalb in dieser

Frage, wenn überhaupt, eine weniger restriktive Formulierung im Sinne der Berücksichtigung kantonaler Unterschiede als zweckmässig.

Antrag

Der Planungsgrundsatz VI ist zu streichen oder weniger restriktiv zu formulieren, um den Kantonen den ihnen zustehenden Spielraum für eine differenzierte Regelung zu belassen.

b) Behördenverbindlichkeit allgemein und im Speziellen im Kapitel 2.3 "Massnahmen"

Die Unterscheidung von Aussagen mit behördenverbindlichem Charakter und solchen, die empfehlenden Charakter aufweisen beziehungsweise die Aufführung von Massnahmen, die nicht als allgemein behördenverbindlich eingestuft werden (Anwendung soweit von der angesprochenen Staatsebene als zweckmässig beurteilt), erscheint dem Regierungsrat sachgerecht. Diese pragmatische Herangehensweise belässt den notwendigen Handlungsspielraum richtigerweise auch auf den Ebenen der Kantone und Gemeinden.

Bei Massnahme D.2 ist aber zusätzlich auf die grundsätzliche Kompetenz der Kantone zur Ausscheidung von Standorten hinzuweisen. Zudem wird auf eine Massnahme A.2 verwiesen, die gar nicht existiert.

Antrag

Bei Massnahme D.2 ist zusätzlich auf die grundsätzliche Kompetenz der Kantone zur Ausscheidung von Standorten hinzuweisen.

c) Kategorisierungen (Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen)

Die Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen werden im Konzept in einer tabellarischen Übersicht aufgeführt. Die darin enthaltenen Kategorisierungen "Schutzgebiet ohne Interessenabwägung", "grundsätzliches Ausschlussgebiet" sowie "Vorbehaltsgebiet" werden aber vorab im Konzept nicht eingeführt. Erst ganz hinten unter den Begriffserklärungen folgt die Definition.

Zur Nachvollziehbarkeit und Einordnung, insbesondere hinsichtlich der mit den einzelnen Kategorisierungen verbundenen Konsequenzen beziehungsweise Möglichkeiten müssen die Kategorien zwingend am Anfang des entsprechenden Kapitels eingeführt und erläutert werden. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die einzelnen Kategorien für alle Bereiche gleich verstanden werden sollten. Dies ist noch nicht durchgängig der Fall. Eine Erläuterung der Begriffe im Anhang wird ihrer grundsätzlichen Bedeutung mit Blick auf eine möglichst einheitliche Anwendung nicht gerecht.

Antrag

Die Kategorien sind zu Beginn des Kapitels "Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen" zu erläutern, damit ein gemeinsames Verständnis ihrer Wirkung gesichert wird.

d) "Guichet unique"

Das Strategische Ziel A lautet: "Die Raumplanung unterstützt die Umsetzung der Energiepolitik des Bundesrats im Bereich Windenergie". Dabei wird auf die Schlüsselrolle der raumplanerischen Instrumente verwiesen.

Gemäss dem Erläuterungsbericht sind, solange keine zentrale Anlaufstelle ("guichet unique") beim Bund besteht, die einzelnen Bundesstellen anzufragen (Kapitel 3.6). Die Schaffung eines solchen "guichet unique" ist daher sehr zu begrüssen. Allerdings sind die Aussagen zum "guichet unique" im Bericht an verschiedenen Orten zu finden und teilweise widersprüchlich. So wird letztlich nicht klar, ob es nun tatsächlich eine solche Anlaufstelle geben soll und für welche Bereiche genau sie zuständig sein kann: So heisst es im Kapitel 3.2, der "guichet unique" soll Ansprechpartner für Kantone und Projektträger sein, nicht jedoch Leitbehörde gemäss Art. 62 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG).

Gemäss den Aussagen im Kapitel 4.6 soll vorerst eine Arbeitsgruppe geschaffen werden, die der-einst in einen "guichet unique" überführt werden kann. Die Interessenabwägung auf Stufe Bund im Rahmen der Richtplanprüfung verbleibe aber wie bisher bei der Raumordnungskonferenz des Bundes unter der Leitung des Bundesamts für Raumentwicklung. Im Zusammenhang mit dem "guichet unique" wird zudem der neu einzuführende Prozess "technische Beurteilung Vorprojekt" erwähnt. Ob die genannte Arbeitsgruppe auch Aufgaben im Rahmen von Voranfragen zu Richtplanvorlagen übernehmen soll "werde sich zeigen müssen".

Es wäre ein klarer Mehrwert, wenn für die Kantone eine zentrale Anlaufstelle bestehen würde, die innert nützlicher Frist eine koordinierte Einschätzung des Bundes sowohl zu technischen wie raumplanerischen Aspekten abgeben kann. In der Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 25. Januar 2016 zum ersten Entwurf des Windenergiekonzepts wurde als "guichet unique" das Bundesamt für Raumentwicklung beantragt. Dies ist aus Sicht der Aargauer Regierung nach wie vor richtig: Standortentscheide für Windenergieanlagen erfordern eine umfassende Interessenabwägung, die in wesentlichen Teilen raumrelevante Fragen betrifft. Mit der Einschätzung des Bundesamts für Raumentwicklung als zuständige Stelle würde auch dem Strategischen Ziel A entsprochen werden.

Der Regierungsrat beantragt mit Blick auf diese Ausführungen, dass die Rolle des "guichet unique" im Konzept prominenter und klarer formuliert wird. Er geht davon aus, dass alle Anfragen künftig über die neue zentrale Anlaufstelle laufen sollen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Auskünfte an Dritte immer auch unter Einbezug des Kantons erfolgen, da die kantonalen Interessen sonst übergangen werden könnten beziehungsweise den Dritten zu wenig bewusst gemacht würde, dass bei der Planung auch kantonale Interessen zu berücksichtigen sind.

Schliesslich sind in diesem Zusammenhang die Massnahmen M.1 und M.2 anzupassen: M.1 erscheint vor dem Hintergrund eines "guichet unique" widersprüchlich ("Der Bund bezeichnet diejenigen Bundesstellen ..."), M.2 stellt nach unserer Auffassung die Schaffung der zentralen Anlaufstelle in Frage ("wenn").

Antrag

Die Rolle des "guichet unique" ist im Konzept klarer zu formulieren (Klärung von Rolle, Aufgaben und Zuständigkeiten). Diese Stelle hat die umfassende Prüfung innerhalb des Bundes zu koordinieren und sicherzustellen, dass auch die Berücksichtigung kantonalen Interessen gewährleistet wird. Der "guichet unique" ist beim Bundesamt für Raumentwicklung anzusiedeln. In diesem Zusammenhang sind auch die Massnahmen M.1 und M.2 anzupassen.

3. Weitere Themenbereiche

a) Einheiten

Zum Windatlas wird im Anhang erläutert, dass die mittlere Windgeschwindigkeit in "m/s" für eine effektive Beurteilung nicht ausreicht, da neben dieser die Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeiten sowie Luftdichte und Temperatur eine Rolle spielen und den möglichen Ertrag beeinflussen. Bei gleicher mittlerer Windgeschwindigkeit können also erhebliche Unterschiede im erzielbaren Energieertrag vorliegen. Und umgekehrt: Die gleiche Stromproduktion kann je nach Standort mit mehr oder weniger Windenergieanlagen erreicht werden. Ziel soll insgesamt sein, bestehendes Windpotenzial auszunützen. In den Planungsinstrumenten von Bund und Kantonen werden jeweils verschiedene Einheiten verwendet, so insbesondere "m/s" (mittlere Windgeschwindigkeit) und "kWh(m² * a)" (Stromproduktion pro Quadratmeter und Jahr). In der (in Vernehmlassung befindlichen) Energieverordnung (EnV) wird die Stromproduktion pro Jahr ("kWh/a") verwendet. Je nach Interesse ist die eine oder andere Einheit sinnvoll beziehungsweise notwendig. Hier wäre mehr Struktur hilfreich. Im Sinne des gleichen Verständnisses für alle Akteure sollen die Einheiten in allen Planungsinstrumenten gezielt und strukturiert verwendet und miteinander in Bezug gesetzt werden.

Beispielsweise könnte im Konzept erläutert werden, warum wo welche Einheiten verwendet werden (sollen).

Antrag

Die Verwendung der verschiedenen Einheiten soll im Rahmen des Konzepts strukturiert werden, sodass alle Akteure mit dem gleichen Verständnis arbeiten.

b) Militärluftfahrt (Auswirkungen der VBS-Studie)

Die detaillierte Gebietsausscheidung ist nach Auffassung des Regierungsrats eine Chance, da sonst die starre Grenze von 20 km (Ausschlussgebiet) gilt. Er begrüsst es deshalb, wenn das VBS zugunsten einer differenzierteren Gebietsausscheidung vom 20-km-Radius abweicht. Allerdings müssen die Kantone bereits bei der Erarbeitung der spezifischen Gebietsausscheidung und nicht erst kurz vor der Veröffentlichung derselben involviert sein. Die Ziele der (kantonalen) Energiestrategie müssen dabei angemessen gewürdigt werden.

Antrag

Die Kantone sind im Zusammenhang mit der detaillierten Gebietsausscheidung im Rahmen der Konfliktanalyse der Luftwaffe frühzeitig einzubeziehen. Die Ziele der (kantonalen) Energiestrategie müssen dabei angemessen gewürdigt werden können.

c) Lärmschutz

In den Erläuterungen wird zum Thema Lärmschutz Bezug auf die Bauzone genommen. Schutzansprüche für Wohnbauten im Baugebiet sollen aber gleichermassen auch für rechtmässig bewohnte Bauten ausserhalb der Bauzone gelten (ähnlich ist auch der Schutzbedarf von Nutztieren in der Landwirtschaft zu berücksichtigen). Im Sinne der Vollständigkeit schlagen wir vor, diesen Grundsatz in den Erläuterungen ebenfalls explizit auszuführen.

Antrag

Die Schutzanliegen der Bevölkerung, aber auch der Nutztiere, gelten explizit auch für rechtmässig bewohnte beziehungsweise genutzte Bauten in der Landwirtschaftszone. Dies ist im Konzept beziehungsweise den Erläuterungen festzuhalten.

d) Bevorzugte Darstellung der Karte im Anhang A-3

Der Kanton Aargau bevorzugt die Darstellung mit Rasterzellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- aemterkonsultationen@are.admin.ch